

Hygienekonzept Dorfgemeinschaftshaus Steinkirchen

Dieses Hygienekonzept basiert auf der Corona- Verordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.) Private Feiern oder Zusammenkünfte im Sinne des § 1 Abs. 5 der Nds. Corona- Verordnung sind nur innerhalb folgender Rahmenbedingungen bis zu einer Personenzahl von 50 Personen zulässig:
 - Einhaltung des Hygienekonzeptes für das Dorfgemeinschaftshaus Steinkirchen
 - Beim Servieren von Getränken und Speisen durch externe Servicekräfte haben diese eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Bei Selbstbedienungsbuffets müssen auch alle Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Weiterhin sind eine Einbahnstraßenregelung und die Möglichkeit der Handdesinfektion direkt am Buffet sicherzustellen.
- 2.) Öffentlich - rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen. Sollten bei diesen Zusammenkünften Speisen und Getränke ausgegeben werden, gelten die unter Ziffer 1 stehenden Rahmenbedingungen.
- 3.) Der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Teilnehmerin / jedes Teilnehmers sowie Datum, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung zu dokumentieren. Diese Daten sind für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- 4.) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen, die nicht einem Hausstand angehören, während des Aufenthaltes im Gebäude einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.
- 5.) Der Veranstalter hat für eine ausreichende Zufuhr von Frischluft durch regelmäßige Lüftung der Räume sicherzustellen.
- 6.) Beim Betreten und Verlassen sind Warteschlangen zu vermeiden, wenn möglich, ist eine Einbahnstraßenregelung zu nutzen.
- 7.) Das Gebäude ist umgehend nach Ende der Veranstaltung zu verlassen.
- 8.) Sind bei einer Teilnehmerin/ einem Teilnehmer Symptome sichtbar, die auf eine Infektion mit dem Covid 19 Virus hindeuten, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass diese Person die Veranstaltung sofort verlässt.
- 9.) Die Reinigung der nach jeder Veranstaltung genutzten Flächen (z.B. Tische, Türklinken, Sportgeräte) ist sicherzustellen. Ggf. sind die Flächen zu desinfizieren.
- 10.) Der jeweilige Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde Steinkirchen für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes verantwortlich. Er erhält eine Abschrift dieses Hygienekonzeptes und bestätigt die Einhaltung mit seiner Unterschrift.

Steinkirchen, den 04.08.2020

gez. Zinke gez. Siol
(Bürgermeisterin) (Gemeindedirektor)